

zum Posthalter in Häzingen : Hr. Rudolf Hefti, von Häzingen  
(Glarus).

Die 7 Letztgenannten wurden bei den am 17. März d. J. stattgefundenen Erneuerungswahlen der Postbeamten nur provisorisch gewählt (siehe Bundesblatt von 1882, Band I, Seite 493 und 494).

---

---

## **I n s e r a t e .**

---

### **Schweizerisch-spanische Handelskonvention.**

---

Die unterm 27. August 1869 zwischen der Schweiz und Spanien abgeschlossene und von Spanien am 18. Oktober 1881 gekündete Handelskonvention (Amtl. Samml. X, 283) ist bis zum **15. Dezember laufenden Jahres** verlängert worden.

Bern. den 2. November 1882.

**Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement:**

---

## Bekanntmachung.

---

Nachdem in letzter Zeit Ungleichheiten bezüglich der Anwendung des Zolltarifs für Mehl und Getreide entstanden sind, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als sog. Futtermehl, zum Zollansatz von 30 Rappen per q., nur die gemahlene Kleie zugelassen wird. Für Mehl aus Getreide, ohne Unterschied, beträgt der Eingangszoll Fr. 1 per q.

Bern, den 31. Oktober 1882.

Eidg. Oberzölldirektion.

---

## Bekanntmachung.

---

Um die an das eidg. Finanz- und Zolldepartement gerichteten Korrespondenzen von derjenigen Amtsstelle, welche sie betreffen, eröffnen zu lassen, sind die Tit. Zusender gebeten, die auf das Finanzwesen Bezug habenden Schreiben an das Finanzdepartement und die auf das Zollwesen sich beziehenden an das Zolldepartement zu adressiren.

Bern, den 28. Oktober 1882.

Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

---

## Bekanntmachung.

---

Es wurden als Unteragenten entlassen:

Von der Auswanderungsagentur *Joh. Baumgartner in Basel*:  
*Heinrich Hänslar in Bern* (Bundesblatt 1882, II, 895).

Von der Auswanderungsagentur *Schneebeili & Cie. in Basel*:  
*Ernst Emanuel Knopp in Chaux-de-fonds* (Bundesblatt 1881, II, 951).

Bern, den 2. November 1882.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

---

## Schweizerische Nordostbahn.

---

Unter Bezugnahme auf unsere Publikation vom 30. September dieses Jahres bringen wir zur Kenntniß, daß der Getreidespezialtarif Nr. 6 auch für den direkten Verkehr der Nordostbahn, der Linie Effretikon-Hinweil, der Bötzbahn, der Vereinigten Schweizerbahnen und der Tößthalbahn mit den Westschweizerischen Bahnen am 31. Januar 1883 außer Kraft tritt und sonach für den Verkehr der erstgenannten Bahnen seine Gültigkeit mit genanntem Tag vollständig verliert.

Zürich, den 27. Oktober 1882.

---

Am 1. November treten für die Beförderung von Mineralwasser, welches ab Ems oder Niederselters nach Basel Bad. Bahnhof gelangt, und mit dem Originalfrachtbrief nach Zürich weiter geht, folgende Reexpeditionstaxen in Kraft:

	Für Wagenladungen von	
Ab Basel, Bad. Bahn nach:	5000 kg.	10,000 kg.
	pro 100 kg. in Cts.	
Zürich . . . . .	94	85

Die gleichen Reexpeditionstaxen bestehen bereits ab Basel S. C. B.

Zürich, den 1. November 1882.

**Die Direction.**

---

## Jura-Bern-Luzern-Bahn.

---

Mit 1. November dieses Jahres tritt für den direkten Güterverkehr zwischen Delle transit einerseits und Chiasso transit anderseits ein Tarif in Kraft, wovon Exemplare zum Preise von 20 Centimes, soweit Vorrath reicht, durch Vermittlung der diesseitigen Stationen bezogen werden können.

Bern, den 28. Oktober 1882.

**Die Direction.**

---

## Bekanntmachung

betreffend

### den Uebertritt eines Jahrganges in die Landwehr und den Austritt eines Jahrganges aus der Wehrpflicht.

(Vom 25. Oktober 1882.)

Gemäß Artikel 1, 10, 12, 16, 17 und 161 der Militärorganisation vom 13. November 1874 und der bundesrätlichen Verordnungen betreffend den Uebertritt vom Auszug in die Landwehr und die Entlassung aus der Landwehr vom 15. September 1876 und 27. Dezember 1879 werden hiemit folgende Anordnungen getroffen:

#### I. Uebertritt in die Landwehr.

##### A. Offiziere.

§ 1. Mit dem 31. Dezember 1882 können, insofern sie ein daheriges Gesuch bis Ende Februar 1882 gestellt haben, in die Landwehr übertreten

- a) die Hauptleute, welche im Jahr 1847 geboren sind;
- b) die im Jahre 1850 gebornen Oberlieutenants und Lieutenants.

##### B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 2. Mit dem 31. Dezember 1882 treten in die Landwehr:

- a) Die Unteroffiziere und Soldaten aller Grade der Infanterie, der Artillerie, des Genie, der Sanitätstruppen und der Verwaltungstruppen vom Jahrgange 1850;
- b) Unteroffiziere und Soldaten der Kavallerie, welche zehn effektive Dienstjahre zählen; ferner diejenigen, welche im Jahre 1850 geboren sind, auch wenn sie den gesetzlich vorgeschriebenen Dienst nicht durchwegs geleistet haben und insofern, als sie anlässlich ihres spätern Eintrittes zur Waffe sich nicht gegenüber dem Waffenchef zu längerem Auszügerdienst verpflichtet haben.

Das Personal der von den Eisenbahnverwaltungen nach Artikel 29 der Militärorganisation zu stellenden Eisenbahndetachements wird für die Dauer der Anstellung bei der Eisenbahnverwaltung ohne Unterscheidung der Jahrgänge den Auszügler- oder Landwehr-Geniebataillonen zugetheilt.

### C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 3. Die in die Landwehr übertretende Mannschaft behält ihre Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung, mit Ausnahme der Dragoner und der Guiden, die ihre Handfeuerwaffen und Pferdeausrüstung (mit Ausschluß des Mantelsakes) dem Staate abzuliefern haben.

§ 4. Bei Anlaß der nächsten Besammlung ist sämtliche übergetretene Mannschaft durch die Kantone mit dem Landwehrabzeichen zu versehen.

§ 5. Kavalleristen, welche in die Landwehr übertreten, ohne die zehn Jahre Auszüglerdienst erfüllt zu haben, sind bezüglich der vom Bunde beschafften Dienstpferde nach Artikel 197 der Militärorganisation zu behandeln.

## II. Austritt aus der Landwehr.

### A. Offiziere.

§ 6. Mit dem 31. Dezember 1882 erlangen Berechtigung zum Austritt aus der Dienstpflicht die Offiziere aller Waffengattungen und Grade des Jahrgangs 1838, insofern sie ein bezügliches Ansuchen bis Ende Februar 1882 gestellt haben.

### B. Unteroffiziere und Soldaten.

§ 7. Mit dem 31. Dezember 1882 treten aus der Landwehr und somit aus der Dienstpflicht: die Unteroffiziere und Soldaten aller Waffen und Grade vom Jahrgang 1838.

### C. Abgabe der Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände.

§ 8. Die austretenden Unteroffiziere und Soldaten haben abzugeben:

- a) Die Handfeuerwaffen sammt Bajonnet; von den übrigen Gegenständen, soweit dieselben auf Kosten des Staates geliefert wurden.
- b) Die blanken Waffen und das zur Bewaffnung gehörige Lederzeug, Patrontasche inbegriffen.
- c) Die Feldflaschen, Brodsäcke, Gamellen, Trommeln, Musikinstrumente und die Aexte der Infanteriepioniere.

§ 9. Die Unteroffiziere und Soldaten des austretenden Jahrganges, welche die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände erst bei der Organisationsmusterung oder seither gefaßt, haben dieselben vollständig wieder abzugeben.

## III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 10. Der Uebertritt der Offiziere in die Landwehr und der Austritt derselben aus der Dienstpflicht ist denselben durch die betreffende Wahlbehörde in entsprechender Form besonders zur Kenntniß zu bringen.

§ 11. Die Kommandanten von zusammengesetzten Truppenkörpern, welche ihre zum Uebertritt in die Landwehr oder zum Austritt aus der Dienstpflicht berechtigten Adjutanten und Stabssekretäre zu behalten wünschen, haben dieses den betreffenden Wahlbehörden (bezüglich der Stabssekretäre dem Waffenchef der Infanterie) sofort anzuzeigen.

§ 12. Die der in die Landwehr übergetretenen oder ganz aus der Wehrpflicht entlassenen Mannschaft abgenommenen Bewaffnungs-, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände (incl. Pferdeausrüstungen) sind der administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung zur Verfügung zu halten; derselben ist zum Zwecke der Kontrolirung eine nach Waffengattungen geordnete Uebersicht der übergetretenen und der ganz entlassenen Mannschaft einzusenden.

§ 13. Die Kantone sorgen dafür, daß die betreffenden Kreiskommandanten den Uebertritt von Unteroffizieren und Soldaten in die Landwehr denselben auf Seite 7 des Dienstbüchleins bescheinigen und die neue Eintheilung auf Seite 6 desselben vormerken.

In gleicher Weise und am gleichen Orte soll die erfüllte Dienstpflicht dem Jahrgang 1838 bescheinigt werden.

Die Anordnung zur Einziehung und Wiederabgabe der Dienstbüchlein ist Sache der Kantone.

§ 14. Die Kantone sorgen ferner dafür, daß von den Kreiskommandanten die auf den Uebertritt in die Landwehr und den Austritt aus derselben bezüglichen Mutationen den Kontrolleführern sofort mitgetheilt werden. Bei eidg. Truppenkorps hat dies durch Vermittlung des Waffenchefs zu geschehen.

§ 15. Die Vorarbeiten für die Bereinigung der Kontrollen und der Dienstbüchlein können sofort begonnen werden.

§ 16. Die Kantone haben gegenwärtige Anordnungen den Betheiligten in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen und in den Publikationen für den Uebertritt in die Landwehr diejenigen Korps speziell zu bezeichnen, in welche die Uebertretenden dem Gesetze und den einschlägigen Verordnungen gemäß versetzt werden.

Bern, den 25. Oktober 1882.

Schweizerisches Militärdepartement:  
Hertenstein.

---

## Bekanntmachung.

Nachfolgende Unteragenten der Auswanderungsfirma *M. Goldsmith in Basel* haben ihr Domizil verlegt:

Hr. *Jakob Gmür von Brig* (Wallis) nach *Wesen* (St. Gallen).

„ *Xaver Gilli von Kriens* (Luzern) nach *Luzern*.

Bern, den 25. Oktober 1882.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

---

## Bekanntmachung

betreffend

### den Viehverkehr mit Oesterreich.

---

Die k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg zu Innsbruck hat in Abänderung der unterm 26. Juli abhin erlassenen Verfügungen (B. B. 1882, III, 519) eine Anordnung getroffen, wonach das k. k. Grenzzollamt Höchst nunmehr jeden Mittwoch von 1—4 Uhr Nachmittags für die Einfuhr von Klauenvieh aus der Schweiz geöffnet sein wird.

Bern, den 24. Oktober 1882.

**Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement,**  
Abtheilung Landwirthschaft.

---

## Bekanntmachung.

---

Es wurden als Unteragenten entlassen:

Von der Auswanderungsagentur *Wirth-Herzog in Aarau:*  
*Giov. Batt. Janner in Cevio* (Bundesblatt 1881, II, 950).

Von der Auswanderungsagentur *A. Zwilchenbart in Basel:*  
*Jules Gfeller, z. Z. in Lausanne* (Bundesblatt 1881, II, 951).

Bern, den 26. Oktober 1882.

**Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.**

---

## Ausschreibung von erledigten Stellen.

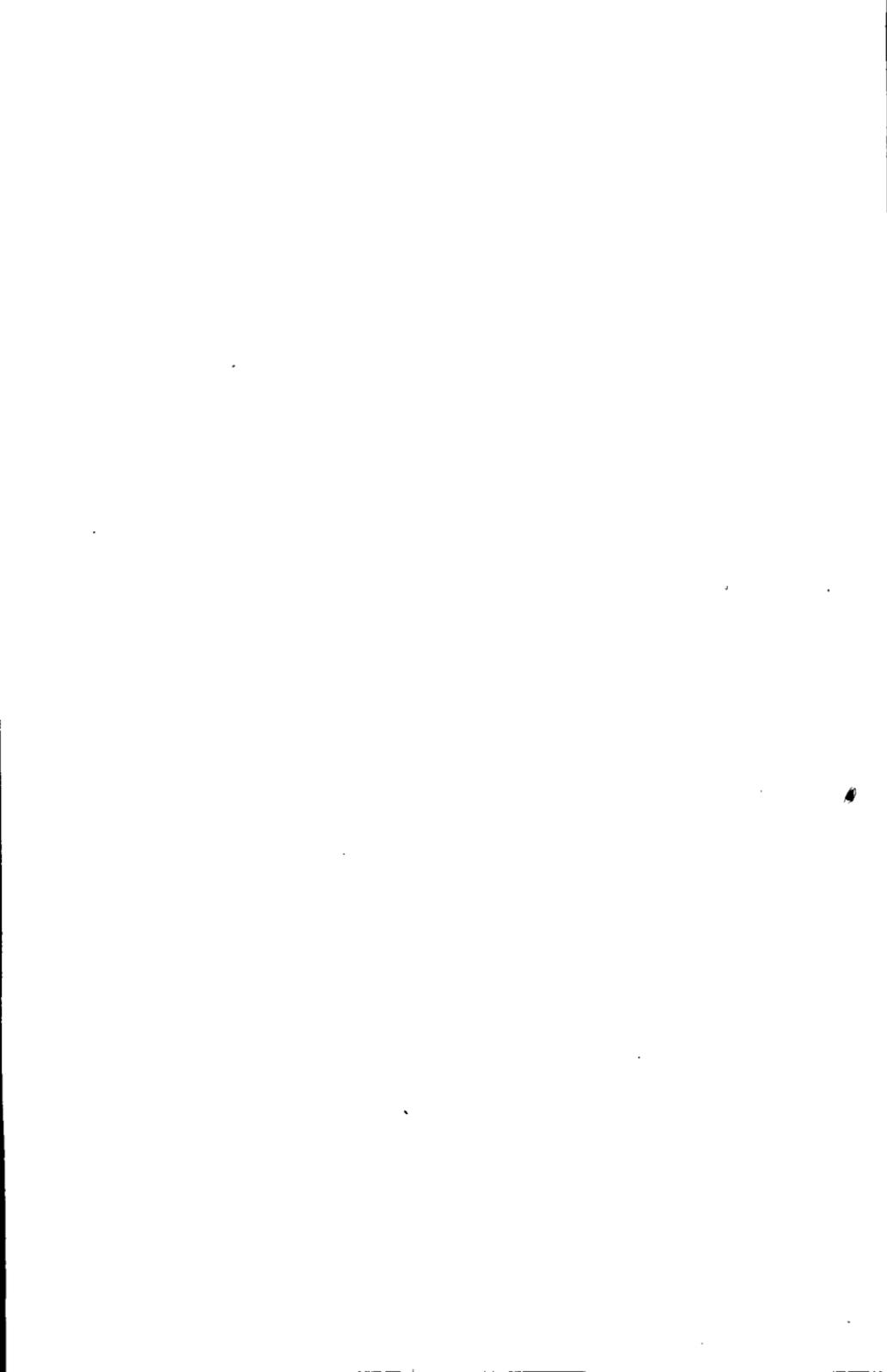
---

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Büreaudiener beim Hauptpostbüro Genf. Anmeldung bis zum 17. November 1882 bei der Kreispostdirektion in Genf.
- 2) Postkommis in Basel. Anmeldung bis zum 17. November 1882 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 3) Posthalter in Appenzell. Anmeldung bis zum 17. November 1882 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 4) Telegraphist in Dombresson (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 15. November 1882 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
- 5) Telegraphist in Ballwyl (Luzern). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 22. November 1882 bei der Telegrapheninspektion in Olten.
- 6) Telegraphist in Appenzell. Jahresbesoldung Fr. 240, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 21. November 1882 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.
- 7) Telegraphist in Illnau (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 22. November 1882 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.

- |  |   |  |
|--|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1) Postkommis in Neuenburg.</li> <li>2) Posthalter in Dombresson (Neuenburg).</li> <li>3) Postpacker in Neuenburg.</li> </ol> | } | Anmeldung bis zum 10. November 1882 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg. |
| <ol style="list-style-type: none"> <li>4) Postablagehalter und Briefträger in Ballwyl (Luzern).</li> <li>5) Briefträger u. Packer in Göschenen (Uri).</li> </ol>     | } | Anmeldung bis zum 10. November 1882 bei der Kreispostdirektion in Luzern.    |
- 6) Telegraphist in Saignelégier (Bern). Jahresbesoldung Fr. 240, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 8. November 1882 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
  - 7) Telegraphist in Bern. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 15. November 1882 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
  - 8) Telegraphist in Zürich. Jahresbesoldung gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 8. November 1882 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.



## **Inserate.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1882
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.11.1882
Date	
Data	
Seite	286-294
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 665

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.